Anlage

zu vorstehender Anordnung

V ertragsmuster über den Einsatz von Bienenvölkern zur Blütenbestäubung von Obst-, ölfruchtund Vermehrungskulturen

Auf der Grundlage der Anordnung vom 14. Oktober 1974 über den Einsatz von Bienenvölkern zur Blütenbestäubung von Obst-, Ölfrucht- und Vermehrungskulturen (GBl. I Nr. 55 S. 502) wird zwischen dem Anbaubetrieb		
(Name des Anbaubetriebes, Ort und Kreis)		
vertreten durch:		
und dem Bienenzuchtbetrieb/Imker:		
(Name des Bienenzuchtbetriebes/Imkers, Ort und Kreis)		
vertreten durch:		
folgender Vertrag geschlossen:		
1. Vertragsgegenstand		
Zur Blütenbestäubung im Jahre 19 von		
ha (Nutzpflanzenart)		
des Anbaubetriebes		
werden durch den Bienenzuchtbetrieb/Imker(Name)		
Stück normalstarke Bienenvölker ¹)		
bereitgestellt.		
2. Voimflichtungen des Dienenmehabetwiches (Imbeus		
2. Verpflichtungen des Bienenzuchtbetriebes/Imkers Der Bienenzuchtbetrieb/Imker verpflichtet sich, Stück		
Der Bienenzuchtbetrieb/Imker verpflichtet sich, Stück normalstarke Bienenvölker spätestens unmittelbar vor Beginn der Vollblüte einzeln oder in kleinen Gruppen, nicht mehr als 150 m von den zu bestäubenden Kulturen ent-		
fernt, so verteilt aufzustellen, daß ein gleichmäßiger Be- flug der Kulturen gewährleistet ist., Der Zeitpunkt der Anwanderung wird im gegenseitigen Einvernehmen von		
den Vertragspartnern festgelegt. Die Abwanderung erfolgt mit dem Verblühen des Bestandes oder bei Futtersaatguterzeugung frühestens 3 Wochen vor dem voraussichtlichen Erntezeitpunkt nach Absprache mit dem Anbaubetrieb.		
Der Bestäubungseinsatz von mehr als 40 Bienenvölkern an einem Standort sowie das zusätzliche Aufstellen von schwachen Bienenvölkern oder Ablegern erfolgt kostenlos. 1 2)		
3. Verpflichtungen des Anbaubetriebes		
3.1. Der Bestäubungseinsatz von		
insgesamt		

3.2.	Der kostenlose An- und Abtransport wird/bzw. Die Kosten des An- und Abtransportes der Bienenvölker werden/ bis zu einer Entfernung vonkm je Fahrt durch den Anbaubetrieb übernommen. ³)
	Für die Entfernung von
	Beim Transport vom Anbaubetrieb zu einem anderen übernimmt der Anbaubetrieb bis zu einer Entfernung vonkm die Transportkosten (jedoch nicht mehr als die Hälfte der Gesamtkosten).
3.3.	Die Rechtsvorschriften zum Schutz der Bienen werden eingehalten.
4.	Zusatzvereinbarungen/»)
5.	Informationspflicht
	Erkennt ein Vertragspartner, daß die ordnungsgemäße Vertragserfüllung gefährdet oder behindert wird, ist er verpflichtet, den anderen Vertragspartner und die Kreiswanderkommission sofort zu benachrichtigen.
6	Vertragsveränderungen und sonstige Vereinbarungen bedürfen der Schriftform.
•••	Ort und Datum
	Bienenzuchtbetrieb/Imker Anbaubetrieb
Der	Bestäubungseinsatz wurde vereinbarungsgemäß
vom	bis zumdurchgeführt.
•••	Datum Anbaubetrieb
	Datum Bienenzuchtbetrieb/Imker
ha si be	In einer Entfernung bis zu 800 m, bei Obstbau bis zu 500 m vor- andene normalstarke Bienenvölker können im Flachland, wenn e nicht durch breite Gewässer oder Hochland von den zu bestäu- enden Kulturen getrennt werden, als Bestäuber mitgerechnet und om Bedarf abgezogen werden.
ei w	ln Absprache mit dem Anbaubetrieb können für Wanderwagen mit iner größeren Anzahl von Bienenvölkern Ausnahmen vereinbart erden, besonders wenn sie inmitten sehr großer Schläge zur Auf- ehung kommen.
B) Je lo	Bienenvolk in einem Transportzug 2 Transport-Kilometer kosten- s.
60	
	n- und Abtransport. spiel:
Hi	ier sind Vereinbarungen vorgesehen, die eine Beteiligung des ikers an einem Mehrertrag ermöglichen.
	Z. B.: Geplanter Ertrag bei Rotkleesaatgut: 2,— dt/ha, Preis des Bestäubungseinsatzes 20,- M je Bienenvolk.
	Emteortree: 2 dt/ha Progenteetz des Uherplanertreeses

Preis des Bestäubungseinsatzes 30,— M je Bienenvolk.